

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das Mitglied des Deutschen Bundestages Herm Jan Korte Platz der Republik 1 11011 Berlin Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Beriln

TEL +49 (030)18 580-9010 FAX +49 (030)18 580-9048 E-MAL pst-lange@bmjv.bund.de

23 Dezember 2015

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 12/121 vom 16. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

## Frage Nr. 12/121:

Welche Pläne oder Überlegungen sind der Bundesregierung bekannt, den Verfassungsschutzbehörden in den Ländern Zugriff auf anlasslos gespeicherte Verkehrsdaten (Telefonverbindungs- und Internetdaten) zu ermöglichen, und wäre dafür nach Auffassung der Bundesregierung die im Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten im Telekommunikationsgesetz (TKG) neu vorgesehene Öffnungsklausel in § 113c Absatz 2 Nr. 2 TKG (Bundestagsdrucksache 18/5088) eine ausreichende Rechtsgrundlage (bitte begründen)?

Antwort:

Der Bundesregierung ist der von der Bayerischen Staatsregierung am 15. Dezember 2015 beschlossene Gesetzentwurf für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz bekannt. Nach dessen Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 soll das Landesamt für Verfassungsschutz bei den nach § 113a Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Absatz 1 Nummer 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen dürfen.

Die bayerische Staatsregierung stützt sich bei ihrem Vorschlag demnach auf § 113c Absatz 1 Nummer 2 TKG. Diese Vorschrift erlaubt die Übermittlung der nach § 113b TKG gespeicherten Daten an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder nur, wenn dies durch eine (landes-) gesetzliche Regelung erlaubt wird und die Übermittlung der Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes dient. Nach der Begründung zu § 113c Absatz 1 TKG wird damit den Gefahrenabwehrbehörden, also etwa der Polizei, die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen entsprechender Befugnisnormen verpflichtend gespeicherte Verkehrsdaten zu erheben. Die Bundesregierung bewertet nicht die Beschlüsse der bayerischen Staatsregierung, dies gebietet der Respekt zwischen Bund und Ländern in der föderalen Ordnung.

Mit frednatichen Grüßen